

Schema zu einer schriftlichen Lage

(zu §. 51. des Reglements).

Die schriftliche Lage muß folgende Rubriken enthalten:

- 1) Namen des Eigenthümers, Bezeichnung des Gebäudes (Scheune, Stall u.), Hausnummer;
 - 2) Dimensionen, Inhalt, Inhalt, Stockwerke;
 - 3) Material und Bedachung;
 - 4) Klasse, in welche das Gebäude gehört, und Gründe dafür;
 - 5) Berechnung, wie viel der verbrennbare Theil des Gebäudes mit Berücksichtigung des gegenwärtig üblichen Arbeitlohnes, und der gegenwärtig an dem betreffenden Orte üblichen Preise, neu auszubauen gekostet haben würde;
 - 6) Alter des Gebäudes, — Angabe des Prozentsatzes, welchen der Werth derselben durch die Zeit und dadurch verloren hat, daß es Reparaturen bedarf, oder ein Umbau erforderlich ist.
 - 7) Zeitiger verbrennbarer Werth des Gebäudes (zu ermitteln durch Abzug der Rubrik 6 von der Rubrik 5);
 - 8) Veranschlagung der Nebentheile an Remission, Füllsöhren u., welche im Falle eines Brandes dem Eigenthümer zu Gute kommen;
 - 9) Zeitiger Werth, welchen das Gebäude, sofern es abbrannt, für seinen Besitzer hat (zu ermitteln durch Abzug der Rubrik 8. von Rubrik 7.);
 - 10) Ruthmäßige Werthverminderung des Gebäudes in neun Jahren;
 - 11) Werth des Gebäudes nach Ablauf von neun Jahren (zu ermitteln durch Abzug der Rubrik 10. von der Rubrik 9.);
 - 12) Höchste zulässige Versicherung, welche von den Feuerpoliceitätsbehörden mit Berücksichtigung des §. 46. des Reglements, nach Raufgabe vorstehender Ermittlungen, festzusetzen ist.
-